



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 66

26. Januar 2022

Änderung der SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 24. Januar 2022, Az. 35e-G8060-2020/26-156

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Erstattung der Kosten der zur Bewältigung der Corona-Pandemie hinzugezogenen koordinierenden Ärzte aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie – KErstR) vom 30. Dezember 2020 (BayMBl. 2021 Nr. 1) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und Versorgungsärzte“ eingefügt.
 - 1.2 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Mit seinem Beschluss vom 21. Dezember 2021 hat der Ministerrat das StMGP weiter beauftragt, die KErstR so anzupassen, dass den Kreisverwaltungsbehörden die Kosten des Einsatzes der koordinierenden Ärzte auch über das Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite hinaus erstattet werden können.“
 - 1.2.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - 1.3 Nach Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.2 eingefügt:

„1.2 Hinzuziehung von Versorgungsärzten während des Vorliegens einer Katastrophe

¹Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 10. November 2021 wurde aufgrund der Corona-Pandemie erneut das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt. ²Zur Aufrechterhaltung der ambulanten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung ist während des Vorliegens der Katastrophe in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein Versorgungsarzt als Mitglied der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) einzusetzen. ³Dieser wird vom Landrat beziehungsweise Oberbürgermeister ernannt. ⁴Die Hinzuziehung erfolgt im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. ⁵Sobald ein Versorgungsarzt hinzugezogen ist, führt dieser die Aufgaben des koordinierenden Arztes gemäß Nr. 1.1 fort. ⁶Mit seinem Beschluss vom 21. Dezember 2021 hat der Ministerrat das StMGP beauftragt, die KErstR so anzupassen, dass die Kosten des Einsatzes der Versorgungsärzte während des Zeitraums der Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe in Bayern erstattet werden können.“
- 1.4 Die bisherigen Nrn. 1.2 und 1.3 werden die Nrn. 1.3 und 1.4.
- 1.5 In Nr. 1.3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Mit Bekanntmachung des StMGP und des StMI vom 8. Dezember 2021 wurde bestimmt, dass die Kreisverwaltungsbehörden während des Vorliegens einer Katastrophe Versorgungsärzte einsetzen. ⁴In der Bekanntmachung nach Satz 3 ist Näheres zum Aufgabenbereich der Versorgungsärzte geregelt.“
- 1.6 In Nr. 1.4 wird nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „sowie der Versorgungsärzte“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „und der Bekanntmachung des StMGP und des StMI vom 8. Dezember 2021.“ ersetzt.

- 1.7 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Satz 1 werden nach der Angabe „4. Dezember 2020“ die Wörter „oder einer entsprechenden Vereinbarung mit Versorgungsärzten“ eingefügt.
- 1.7.2 In Satz 3 werden nach dem Wort „Erstattungsfähigkeit“ die Wörter „der Kosten der koordinierenden Ärzte“ eingefügt und die Wörter „Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG“ durch die Wörter „dem Ende der Möglichkeit, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 28a Abs. 7 IfSG besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu treffen oder mit der Hinzuziehung eines Versorgungsarztes“ ersetzt.
- 1.7.3 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Versorgungsärzte erlischt mit der Feststellung des Endes der Katastrophe gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG.“
- 1.8 Nach Nr. 2.2 wird folgende Nr. 2.3 angefügt:
„2.3 Versorgungsarzt
¹Der Versorgungsarzt hat als Mitglied der FÜGK die Aufgabe, gemäß Nr. 2 der Bekanntmachung des StMGP und des StMI vom 8. Dezember 2021 eine ausreichende Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ambulanten ärztlichen Leistungen zu planen und zu koordinieren, soweit dies bei der Bewältigung der Katastrophe erforderlich ist. ²Gegenstände der Planung und Koordinierung durch den Versorgungsarzt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde sind, soweit dies zur Bewältigung der Corona-Pandemie örtlich erforderlich ist, insbesondere:
- Etablierung von Schwerpunktpraxen beziehungsweise Organisation von Infektsprechstunden für die Untersuchung und Behandlung und gegebenenfalls Testung von potentiell infektiösen Patienten, insbesondere COVID-19-Patienten, und die Rekrutierung des hierfür erforderlichen Personals. Dabei sind vorrangige Abrechnungsmöglichkeiten medizinischer und organisatorischer Leistungen im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abzustimmen.
 - Planung und Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen, die aufgrund des pandemiebedingten Bedarfsanstiegs erforderlich sind, damit die ambulante ärztliche Grund- und Regelversorgung weiterhin aufrechterhalten werden kann.
 - Unterstützung der Impfzentren und niedergelassenen Ärzte bei der Umsetzung der Bayerischen Impfstrategie.
 - Bei Bedarf Unterstützung der FÜGK bei der etwaigen Verpflichtung insbesondere medizinischen Personals.“
- 1.9 Die bisherige Nr. 2.3 wird zu Nr. 2.4.
- 1.10 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Arztes“ die Wörter „oder des Versorgungsarztes“, nach dem Wort „Koordinierungsgruppe“ die Wörter „oder Katastrophenschutzbehörde“ und nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „oder dem Versorgungsarzt“ eingefügt.
- 1.10.2 In Satz 2 werden die Wörter „mit dem koordinierenden Arzt“ gestrichen.
- 1.10.3 In Satz 3 werden nach dem Wort „Arztes“ die Wörter „oder Versorgungsarztes“ eingefügt.
- 1.11 In Nr. 4.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ärzten“ die Wörter „oder Versorgungsärzten“ eingefügt.
- 1.12 Nach Nr. 4.2.2 wird folgende Nr. 4.2.3 angefügt:
„4.2.3 Zeit während des Einsatzes von Versorgungsärzten
¹Für den Zeitraum während seines Einsatzes als Versorgungsarzt erhält dieser eine nach Zeitaufwand bemessene Aufwandserstattung. ²Reisezeiten können dabei ebenfalls als

ersatzfähiger Zeitaufwand anzusehen sein. ³Mit der zeitbezogenen Aufwandserstattung gelten alle in diesem Zeitraum anfallenden Tätigkeiten und Aufwendungen als abgegolten.“

- 1.13 In Nr. 4.3 Satz 1 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „Nr. 4.2.1“ durch die Angabe „Nr. 4.2.2“ ersetzt und der Punkt am Ende durch die Wörter „und für die Zeit während des Einsatzes von Versorgungsärzten gemäß Nr. 4.2.3.“ ersetzt.
- 1.14 Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.14.1 In Satz 2 werden die Wörter „der koordinierenden Ärzte“ gestrichen.
 - 1.14.2 In Satz 3 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „der koordinierenden Ärzte“ eingefügt.
- 1.15 In Nr. 6.4 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma sowie die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt und nach der Angabe „31. März 2022“ werden die Wörter „und für Kosten im Jahr 2022 bis zum 31. März 2023“ eingefügt.
- 1.16 In Nr. 8 Satz 2 werden die Wörter „Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ durch die Wörter „dem Ende der Möglichkeit, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 28a Abs. 7 IfSG besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu treffen“ ersetzt.
- 1.17 Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 26. November 2021 in Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

(zu Nr. 6.1)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ bzw. ausfüllen ◀

Antrag auf Gewährung einer Erstattung der den koordinierenden Ärzten oder Versorgungsärzten gewährten Aufwandserstattungen

1. Antragsteller

Landratsamt kreisfreie Stadt

<input type="checkbox"/>		
Name, ggf. mit Angabe des Landratsamts		
Straße, Haus-Nummer	PLZ	Ort
Auskunft erteilt	Telefon	Fax
E-Mail		

Bankverbindung

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

2. Sachbericht (Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)

3. Kostenerstattungen (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die veranschlagten Erstattungen jeweils nach der Art der Erstattungen gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie getrennt erläutert und begründet. Vom koordinierenden Arzt oder Versorgungsarzt vorgelegte Belege sind beizufügen.

Koordinierender Arzt/Versorgungsarzt	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Regierung)
	netto	brutto	
Monatliche Aufwandserstattung			
Gesamt:			
Zeitbezogene Aufwandserstattung			
Gesamt:			

4. Erklärung

4.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der „Corona-Pandemie“ angefallen sind und mit den Büchern und Nachweisen übereinstimmen,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden. Die Erstattung wird rückwirkend um diesen Beitrag gekürzt.

Die Richtigkeit der vorgelegten monatlichen Aufstellungen der geleisteten Tätigkeit des koordinierenden Arztes oder des Versorgungsarztes und sonstigen Tätigkeitsnachweise werden bestätigt. Soweit pauschalierte Kostenerstattung für den Zeitraum vor Aktivierung der Koordinierungsgruppe beantragt wird, wird bestätigt, dass der koordinierende Arzt in dieser Zeit zur Mitwirkung in der Koordinierungsgruppe hinzugezogen wurde.

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Aufwendungen nicht durch andere Mittel durch andere Mittel, zum Beispiel durch Verrechnung oder durch die Sozialversicherungsträger, ausgeglichen werden können ausgeglichen werden bzw. ausgeglichen werden können. Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

4.2 Der Antrag enthält

- nur Kosten, die durch Maßnahmen während der Corona-Pandemie entstanden sind. Er enthält insbesondere keine Folgekosten;
- prüffähige Nachweise aller im Antrag enthaltenen Kosten (in Kopie), wie beispielsweise durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung).

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Von der Regierung auszufüllen

Die aufgeführten Kosten sind aus Anlass der unter Nr. 2.2 oder 2.3 dargestellten koordinierungsbedürftigen Ereignisse entstanden.

Die Übereinstimmung der vorgelegten Nachweise mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

Ort, Datum

Regierung

Unterschrift, Amtsbezeichnung

**Von der Regierung
auszufüllen**

Auf die unter Nr. 3 genannten erstattungsfähigen Einsatzkosten wird folgende Erstattung gewährt:

Kostenbereich	Zu erstattende Kosten

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.